



**Satzung der  
ARBEITSGEMEINSCHAFT für  
PÄDIATRISCHE STOFFWECHSELSTÖRUNGEN (APS)**

verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 20.10.2022

---

## §1

Die Arbeitsgemeinschaft für pädiatrische Stoffwechselstörungen (APS) vertritt eine Subspezialität in der Kinder- und Jugendmedizin; als solche strebt sie eine enge Zusammenarbeit mit nationalen Gesellschaften für Kinder- und Jugendmedizin und mit anderen naturwissenschaftlichen Gesellschaften und Arbeitsgemeinschaften an.

## §2

### Zweck und Ziele der APS

1. Der Zweck der Arbeitsgemeinschaft umfasst die Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der wissenschaftlichen und praktischen- Arbeit auf dem Gebiet der Stoffwechselstörungen des Kindesalters sowie die Unterstützung von Einrichtungen, die sich mit Stoffwechselstörungen beschäftigen.

Der Zweck der Gesellschaft soll verwirklicht werden insbesondere durch:

- a) jährlich mindestens eine Tagung, die der Weiterbildung auf dem Gebiet der pädiatrischen Stoffwechselstörungen dient,
- b) kooperative Studien über kindliche Stoffwechselstörungen und Qualitäts-Kontrollen von Labormethoden,
- c) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Fortbildung von Ärzten, Pflegepersonal und anderen Interessierten,
- d) die Beratung von Ärzten, Pflegepersonal, Behörden und Öffentlichkeit und Information über Wesen und Behandlung kindlicher Stoffwechselstörungen.

2.

- a) Die APS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.
- b) Die Mittel der APS dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der APS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

## § 3

### Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied der APS kann jeder approbierte Arzt und jeder Wissenschaftler werden, der spezielle Interessen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Stoffwechselstörungen im Kindesalter besitzt, die Ziele der APS unterstützt und an mindestens einer Jahrestagung teilgenommen hat.
2. Außerordentliche Mitglieder können alle Personen, Gesellschaften und Unternehmen werden, die dem Zwecke der Gesellschaft dienen. Sie sind in den Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt.
3. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist durch 2 Empfehlungsschreiben von Mitgliedern zu unterstützen.
4. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nach Empfehlung durch den Vorstand.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er wird bei Ausscheiden aus dem aktiven Berufsleben erlassen.
6. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod ,
  - b) durch Austritt. Dieser ist schriftlich zu erklären und wird am Ende des Geschäftsjahres wirksam.
  - c) durch Ausschluss. Er ist nur aus wichtigem Grunde zulässig, aber auch, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und nach zweimaliger Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.
7. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit Persönlichkeiten gewählt werden, die sich um die pädiatrischen Stoffwechselstörungen besonders verdient gemacht haben.

## § 4

### Organe

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

## § 5

### Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
  - a) der 1. Vorsitzende
  - b) der 2. Vorsitzende, gleichzeitig Vorsitzender der nächsten Jahrestagung
  - c) der 3. Vorsitzende, gleichzeitig Vorsitzender der übernächsten Jahrestagung
  - d) der Vorsitzende der letzten Jahrestagung
  - e) der Schriftführer und Schatzmeister

- f) 3 Beiräte
- g) sowie fakultativ gemäß § 5 Absatz 4 ein Co-1. Vorsitzender

Die Mitglieder des APS-Vorstands müssen ordentliche Mitglieder der APS sein.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte der APS. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er tritt unter der Leitung des 1. Vorsitzenden oder Co-1. Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung, die von dem 1. Vorsitzenden oder Co-1. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, mindestens einen Monat vorher einberufen wird, zusammen. Außerdem kann der 1. Vorsitzende oder Co-1. Vorsitzenden außerordentliche Sitzungen unter Wahrung der Frist einberufen. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Schriftführer. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

3. Der 2. Vorsitzende plant die Jahrestagung und richtet sie in Abstimmung mit dem Vorstand aus.

4. Auf Antrag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung ein weiteres Vorstandsmitglied als Co-1. Vorsitzenden wählen, um eine fachliche Arbeitsaufteilung im Amt des 1. Vorsitzenden zu ermöglichen. Endet die Amtszeit des Co-1. Vorsitzenden und erfolgt keine Wiederwahl, wird ein neuer Co-1. Vorsitzender nur auf erneuten Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung gewählt.

## § 6

### Wahlen

1. Der Vorstand gemäß § 5 (1) wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen; dem Antrag auf geheime Abstimmung muss stattgegeben werden. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, vom zweiten Wahlgang an die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Eine Abwahl von Vorstandsmitgliedern erfordert die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Die Vorsitzenden und der Co-1. Vorsitzende werden für 3 Jahre gewählt. Eine direkte Wiederwahl des 1. Vorsitzenden und des Co-1. Vorsitzenden ist möglich. Im Gründungsjahr wird der 2. Vorsitzende nur für 2 Jahre gewählt.

3. Der Schriftführer und Schatzmeister wird für vier Jahre gewählt, eine direkte Wiederwahl ist möglich.

4. Die Beiräte werden überlappend für jeweils drei Jahre gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Beiräten ist darauf zu achten, dass ein alternierender Wechsel beibehalten wird

## § 7

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet anlässlich der Jahrestagung statt. Sie wird vom Vorsitzenden mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
2. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingereichte Anträge können in die Tagesordnung nur dann aufgenommen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies vor Eintritt in die Tagesordnung beschließt.
3. Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:
  - a) Endgültige Festsetzung der Tagesordnung.
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden.
  - c) Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer.
  - d) Entlastung des Vorstandes.
  - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das neue Geschäftsjahr.
  - f) Genehmigung des Jahresbeitrages.
  - g) Wahl der Vorstandsmitglieder.
  - h) Satzungsänderungen und Auflösung der APS.
  - i) Einsetzen von Kommissionen.
4. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen; dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben. Beschlüsse bedürfen - soweit nicht eine andere Mehrheit vorgesehen ist - der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder die Auflösung der APS bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das nach Deckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e. V. (DGKJ), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

## § 8

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Wenn es im besonderen Interesse der Arbeitsgemeinschaft ist, hat der Vorstand das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dazu ist er verpflichtet, wenn 33% der ordentlichen Mitglieder den Antrag stellen.

## § 9

1. Die APS hat ihren Sitz am Dienort des Schriftführers und Schatzmeisters.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

---

Diese Satzung wurde am 20.10.2022 im Rahmen der Mitgliederversammlung der APS in Kassel beschlossen.

Ältere Fassungen der Satzung der APS finden Sie [hier](#).